

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Visitationsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Entwurf eines 48. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
(Änderung der Bestimmungen des
Abschnitts IX „Die Visitation“ – Ar-
tikel 226 bis 230) und Entwurf ei-
nes Visitationsgesetzes -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226 bis 230) sowie den Entwurf eines Visitationsgesetzes mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im Oktober 2005 das Verfahren zur Änderung der Visitationsbestimmungen in der Kirchenordnung sowie zur Neufassung des Visitationsgesetzes eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Überarbeitung des Visitationsrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen angeregt worden, um das Instrumentarium flexibler zu gestalten und so die Visitationspraxis neu zu beleben.

Die Entwürfe zur Veränderung der Visitationsbestimmungen in der Kirchenordnung und in dem Visitationsgesetz verfolgen im Wesentlichen drei Ziele:

1. In der Visitation fragt die Kirche nach der schriftgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Die Visitation dient damit auch der Verbundenheit der Gemeinden in der ganzen Kirche. Die Visitation wird demnach von der ganzen Kirche verantwortet. Die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung sollen deshalb die landeskirchliche wie die kreiskirchliche Visitation umfassen.

2. Die Visitation ist nach ihrem Ziel und Auftrag kein Verwaltungsvorgang; sie bedarf aber einer Struktur zur Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit. Die Visitation soll sowohl zeitlich als auch in ihrer Schwerpunktsetzung auf die jeweilige Situation vor Ort hin gestaltet werden können. Das Anliegen aus der Projektgruppe IV im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ sowohl eine parochiale Visitation als auch eine thematische Querschnittsvisitation zu ermöglichen, ist damit verwirklicht.

3. Die Visitation soll nachhaltig wirken. Der neue Artikel 230 KO betont dies und das neu gefasste Visitationsgesetz stellt als Instrument die Zielvereinbarungen mit einem Maßnahmenkatalog und einem Zeitplan zur Verfügung (vgl. Art. 230 Abs. 2 Satz 4 KO n.F. i.V.m. § 4 Abs. 3 VisG-E). Die Visitation gliedert sich somit in drei von ihrer Bedeutung gleichwertige Phasen: Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit. Damit zeigt die Visitation ihre Funktion als lebendiges Instrument mit kirchenleitendem Charakter.

Der Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Entwurf eines Visitationsgesetzes wurde den Kir-

chengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 31 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Entwürfen erklärt, mehrere Kirchenkreise und Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Die Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung beraten. Dabei haben einige Anregungen und Änderungsvorschläge dazu geführt, die Bestimmungen des Kirchenordnungsänderungsgesetzes und des neu gefassten Visitationsgesetzes sprachlich anzupassen. Inhaltlich wurden an den Entwürfen keine Änderungen vorgenommen. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie den Entwurf eines Visitationsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 1**)
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**)
3. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 3**)
4. Synopse zum Visitationsgesetz mit ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Bestimmungen (**Anlage 4**)

Entwurf

Stand 31.08.2006

**48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.“

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.“

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. ²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.“

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

„Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.“

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

„Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) ¹Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. ²Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zu fördern.

(3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. ²Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
IX. Die Visitation	IX. Die Visitation	
Artikel 226	Artikel 226	
In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Kirchengemeinden wahr.	In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.	Die Kirchenordnung war bisher auf die Visitation der Superintendentin oder des Superintendenten in der Kirchengemeinde ihres oder seines Kirchenkreises ausgerichtet. Die neue Fassung soll jede Art der Visitation, unabhängig davon, auf welcher Organisations-ebene sie erfolgt, in den Blick nehmen.
Artikel 227	Artikel 227	
Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Kirchengemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.	Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen , im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.	Ebenso wie im Art. 226 KO n.F. erfolgt hier die Ausrichtung der Visitation auf die ganze Kirche. Die Änderungsvorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren haben zur Veränderung der Aufgabenbeschreibung geführt. Die einzelne Gemeinde ist immer angewiesen auf die Gemeinschaft der anderen Gemeinden in der Kirche.
Artikel 228	Artikel 228	
(1) ¹ Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. ² Die Visitation wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.	¹ Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. ² Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.	Satz 1 a.F. unterstreicht nur die Aussage aus Art. 115 Abs. 1 KO, wonach die „Visitation der Kirchengemeinden zu den besonderen Aufgaben gehört“. Der Art. 115 KO wird nicht verändert. Die Visitation wird unabhängig von ihrem konkreten Objekt als gesamtkirchliche Aufgabe verstanden. Das Superintendentenamt ist die gesamtkirchliche Vertretung im Kirchenkreis. Die oder der Präses repräsentiert mit der Kirchenleitung die Leitung der Kirche, wenn

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
		die Landessynode nicht tagt. Die Absatzzählung kann entfallen, weil Art 228 n.F. nur noch einen Absatz hat.
(2) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, erfolgt die Visitation durch die Assessorin oder den Assessor des Kirchenkreises.	entfällt	Regelung des Art. 228 Abs. 2 KO stellt eine Ausführungsnorm für den Einzelfall dar und gehört deshalb nicht in die Kirchenverfassung. Die Aussage findet sich wieder im § 3 Abs. 3 VisG-E (Entwurf Visitationsgesetz).
(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 143 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.	entfällt	Art. 228 Abs. 3 KO kann entfallen. Der unveränderte Art. 143 Abs. 2 KO bedarf keiner wiederholenden Erwähnung an dieser Stelle. Das nach Art. 120 lit. f KO notwendige Kirchengesetz regelt das Erforderliche.
Artikel 229	Artikel 229	
(1) Die Visitorin oder der Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.	(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.	Eine weitere Grundaussage zur Visitation in der KO über Art. 227 hinaus ist sinnvoll. Auf diese Grundaussagen wird im § 2 Abs. 3 VisG-E Bezug genommen. Der Anspruch einer alle denkbaren Aspekte des kirchlichen Lebens umfassenden Visitation ist zu vermeiden.
(2) Die Visitorin oder der Visitor überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde	(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.	Die Formulierung des Art. 229 Abs. 2 wird dem Duktus im übrigen angepasst. Dadurch wird die Bedeutung der KO-Aussage für alle Visitationen geklärt. Die Formulierungen am Ende wurden bereinigt, um das Missverständnis auszuschließen, dass nur der Dienst in der Parochie gemeint sei.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
Berufenen zur Sprache.		
(3) Die Visitorin oder der Visitor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.	entfällt	Art. 229 Abs. 3 a. F. kann entfallen. Konkrete Visitationsaufgaben im Einzelnen bedürfen keiner gesetzlichen und keiner verfassungsrechtlichen Regelung.
	(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.	Absatz 3 stellt die formale Eröffnung für plurale Formen des Visitationsumfangs dar und entspricht inhaltlich der Entwurfsfassung von § 2 Abs. 3 VisG n.F.. Die Beschränkung auf „einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens" erlaubt eine inhaltliche, eine räumliche oder auch eine organisatorische Begrenzung und Ausrichtung der Visitation. Dadurch wird eine auf den Einzelfall angemessen zugeschnittene Visitation möglich. Durch die Beschränkung auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens kann eine gemeindeübergreifende Querschnittsvisitation im Kirchenkreis oder in einer Region mit Schwerpunkt in konkreten Arbeitsbereichen (Bsp.: Jugendarbeit oder Ökumene) erreicht werden.
Artikel 230	Artikel 230	
(1) ¹ Nach Abschluss der Visitation teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. ² Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.	(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.	Eine Grundaussage zum Visitationsbericht in der KO ist sinnvoll. Die Formulierung soll auch hier nicht mehr auf die Visitation durch die Superintendentin oder den Superintendenten beschränkt werden. Satz 2 der bisherigen Fassung kann entfallen. Einzelheiten zur Behandlung des Visitationsberichtes durch

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
		das Leitungsorgan regelt zukünftig das Visitationsgesetz (vgl. die Klammerdefinition im § 4 Abs. 2 VisG-E).
(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.	(2) 1Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. 2Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zu fördern.	Der Inhalt des bisherigen Art. 230 Abs. 3 findet sich im Art. 230 Abs. 3 Satz 2 n.F. wieder. Art. 230 Abs. 2 KO n.F. wird neu eingefügt. Dem Abschlussbericht (Visitationsbericht) wird eine nachhaltige Funktion zugewiesen. Zur Nachhaltigkeit macht § 4 VisG-E nähere Aussagen. Eine Zielvereinbarung wird zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen getroffen. Die Zielvereinbarung kann ggf. an die Gemeindekonzeption anknüpfen und im Planungsgespräch bei der Visitierten weiter bearbeitet werden.
(2) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. (3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.	(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. 2Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.	Für die Visitation durch die Superintendentin oder den Superintendenten soll es bei der Berichtspflicht gegenüber dem Landeskirchenamt verbleiben. Die Mitwirkung des Präses auch bei der Visitation in der Gemeinde macht erlebbar, dass die Visitation ein gesamtkirchliches Geschehen ist, das sich funktionaler Einführung entzieht. Satz 2 nimmt den bisherigen Art. 230 Abs. 3 KO auf.
(4) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.	(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.	Der Sache nach wird der Verweis auf Art. 120 lit f) KO beibehalten. Das entsprechende Kirchengesetz wird aber nicht auf die „Durchführung“ begrenzt.

Entwurf

Stand 31.08.2006

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation

in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Visitationsgesetz (VisG) -

Vom ... November 2006

(KABl. 2006 S. ...)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am ... November 2006 auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auftrag

(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.

(2) ¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. ³Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Umfang und Dauer

(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. ²Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ³Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.

(2) ¹Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der Gemeindepraxis. ²Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung

(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt, der sich erstreckt auf:

- a) Darstellung der Situation der Gemeinden, des Kirchenkreises und der Arbeitsbereiche, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Situation,
- b) statistische Materialien,
- c) Konzeption für die Gemeinden, den Kirchenkreis und die Arbeitsbereiche.

(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß § 2 Abs. 3 auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, visitiert die Assessorin oder der Assessor.

§ 4

Abschluss

(1) ¹Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und den Visitierten. ²Das Gespräch findet in einer Sitzung des Leitungsorgans der Visitierten statt.

(2) ¹Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. ²Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben, bei kreiskirchlichen Visitationen dem Kreissynodalvorstand.

(3) ¹Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der oder des Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. ²Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen entwickelt, deren Einhaltung regelmäßig nachgehalten wird.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.

Entwurf Visitationsgesetz Stand: 31.081.2006	Anmerkungen
<p align="center">Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Visitationsgesetz (VisG) - Vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ...)</p>	<p>Überschrift mit Kurzbezeichnung und Abkürzung</p>
<p>Gliederung: § 1 Auftrag § 2 Umfang und Dauer § 3 Vorbereitung und Durchführung § 4 Abschluss § 5 Ausführungsbestimmungen § 6 In-Kraft-Treten</p>	<p>Die Gliederung dient nur der Übersicht und wird nicht als Gesetzestext beschlossen.</p>
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am ... November 2006 auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Visitation in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis sind verschiedene Formen der einen Visitation. Das VisG unterscheidet deshalb nicht im Aufbau nach unterschiedlichen Visitationssubjekten (Visitationskommissionen). Die beiden Visitationsebenen ergeben sich im übrigen bereits aus der Kirchenordnung.</p> <p>Das Visitationsgesetz flexibilisiert die Durchführung sowohl zeitlich als auch thematisch.</p> <p>Die Nachhaltigkeit wird betont und als Instrumentarium werden ein Maßnahmenkatalog und ein Zeitplan angeboten.</p>

<p style="text-align: center;">Entwurf Visitationsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Stand: 05.10.2005</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Auftrag</p>	
<p>(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 VisG nimmt die Aussage von Art. 226 KO auf.</p>
<p>(2) ¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. ²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. ³Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufnahme von Art. 228 Abs. 1 Satz 1 und 2 KO n.F.</p> <p>In Art. 143 Abs. 2 KO wird der zuvor im Art. 142 Abs. 2 KO spezifisch entfaltete Auftrag zur Leitung der Kirche ergänzt und erweitert durch den Visitationsauftrag. Durch die Unterscheidung der täglichen Leitungsaufgabe von der umfassenden Aufgabe der Visitation wird die Visitation als Handeln in der Verantwortung vor der ganzen Kirche unterstrichen. Dementsprechend wurden die Visitierenden benannt und die Beteiligung der größeren kirchlichen Gemeinschaft sichergestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Umfang und Dauer</p>	
<p>(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. ²Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ³Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.</p>	<p>Die Öffnung des regelmäßigen Visitationsgeschehens nach § 2 Abs. 1 Satz 2 für unterschiedliche Visitationen ermöglicht ein abgestuftes und auf den konkreten Visitationsanlass abgestimmtes Visitieren. Damit nimmt das VisG Abschied von der Idee, es gäbe nur ein einziges maßstäbliches Visitationsmuster. Die Visitation ist vielmehr ein lebendiges Instrument kirchenleitenden Handelns. Eine kategorisierende Unterscheidung von parochialer Gemeindevisitation und thematischer Querschnittsvisitation bei den funktionalen Diensten ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Satz 2 erlaubt es, beispielsweise für kleine Kirchenkreise nur 2 Tage Visitation anzusetzen und bei größeren Kirchenkreisen die Visitation auf bis zu 6 Tage auszuweiten.</p> <p>Satz 3 gibt eine Visitationsfrequenz von 8 Jahren vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Visitation im Sinne des § 2 Abs. 3 VisG-E (Art. 229 Abs. 3 KO) auch im</p>

Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005	Anmerkungen
	<p>Arbeitsumfang beschränkt ist. Hinzu kommt, dass Gemeindegliederung oder Kirchenkreiskonzeption und regelmäßige Planungsgespräche erleichternd für die Vor- und Nachbereitung der Visitation wirken.</p> <p><i>Rechenbeispiel:</i></p> <p><i>Bei 31 Kirchenkreisen müssten bei einer 8-jährigen Visitationsperiode jährlich vier Kirchenkreise visitiert werden. Ein Kirchenkreis mit 20 Kirchengemeinden müsste bei einer 8-jährigen Visitationsperiode jedes Jahr durchschnittlich 2,5 Kirchengemeinden visitieren.</i></p>
<p>(2) ¹Die Visitation erstreckt sich auf</p> <p>a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;</p> <p>b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der Gemeindepraxis. ²Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Für das Presbyterium weist die Kirchenordnung Aufgaben in Art. 56 und 57 KO zu, für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand geschieht dies in Art 85, 87 und 106 KO.</p> <p>Der Blick auf die Gemeindepraxis, deren gegenwärtige Situation und deren Entwicklungsperspektive bedürfen immer auch eines ergänzenden realistischen Blicks auf die finanziellen Ressourcen und Möglichkeiten.</p>
<p>(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.</p>	<p>Absatz 3 entspricht inhaltlich der Entwurfsfassung von Art. 229 Abs. 3 KO n.F.. Die Beschränkung auf „einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens" erlaubt eine inhaltliche, eine räumliche oder auch eine organisatorische Begrenzung und Ausrichtung der Visitation. Dadurch wird eine auf den Einzelfall angemessen zugeschnittene Visitation möglich.</p> <p>Eine Visitation kann aber nicht auf die in der Kirchenordnung genannten Grundelemente verzichten, ohne ihren Charakter als kirchenleitendes Handeln zu verlieren.</p> <p>Durch die Beschränkung auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens kann eine gemeindeübergreifende Querschnittsvisitation im Kirchenkreis oder in einer Region mit Schwerpunkt in konkreten Arbeitsbereichen (Bsp.: Jugendarbeit oder Ökumene) erreicht werden.</p>

<p style="text-align: center;">Entwurf Visitationsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Stand: 05.10.2005</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vorbereitung und Durchführung</p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt, der sich erstreckt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Darstellung der Situation der Gemeinden, des Kirchenkreises und der Arbeitsbereiche, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Situation, b) statistische Materialien, c) Konzeption für die Gemeinden, den Kirchenkreis und die Arbeitsbereiche. 	<p>Die Visitation als kirchenleitendes Geschehen vollzieht sich nicht einseitig. Visitierende und Visitierte wirken nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zusammen. Es gibt aber kein subjektives Recht („Anspruch“) auf ein „visitiert werden“.</p> <p>Die Unterscheidung von Berichten, Statistik und Konzeption ermöglicht eine klare Ausrichtung der Rückmeldung und verhindert eine zufällige Engführung.</p> <p>Die Berichte werden vom Presbyterium bzw. vom Kreissynodalvorstand verantwortet.</p> <p>Das VisG unterscheidet den vorbereitenden Bericht vom Abschlussbericht (vgl. § 4 VisG).</p>
<p>(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß Art. 229 Abs. 3 KO auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die KO lässt im Art. 229 Abs. 3 Spielraum für unterschiedliche Visitationen und stellt die formale Eröffnung für plurale Formen der Visitation dar. Eine gesetzlich begrenzte Visitationstypenzahl (numerus clausus) wird zugunsten einer flexiblen Handhabung vermieden.</p> <p>Die Kirchenleitung ist frei, für jede Visitation einen konkreten Berichtsbogen für den vorbereitenden Bericht zu entwickeln, oder auf systematisierte Musterberichtsbögen für die Vorbereitung zurückzugreifen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung kann als Ausführungsbestimmung (vgl. § 5) gefasst werden.</p>
<p>(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, visitiert die Assessorin oder der Assessor.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem vormaligen Art. 228 Abs. 2 KO und ist Ausfluss des Grundsatzes, dass niemand sich selbst visitieren kann.</p>

Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005	Anmerkungen
§ 4 Abschluss	
(1) ¹ Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und den Visitierten. ² Das Gespräch findet in einer Sitzung des Leitungsorgans der Visitierten statt.	Ein Abschluss der Visitation wird im Art. 230 Abs. 1 Satz 1 KO vorausgesetzt.
(2) ¹ Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. ² Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben, bei kreiskirchlichen Visitationen dem Kreissynodalvorstand.	Der Abschlussbericht wird im Art. 230 Abs. 3 KO n.F. als Visitationsbericht mit den Teilen gegenwärtige Situation und Perspektiven der Weiterentwicklung beschrieben. Die Klammerdefinition macht den vorbereitenden Bericht von dem abschließenden Bericht unterscheidbar.
(3) ¹ Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der oder des Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. ² Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen entwickelt, deren Einhaltung regelmäßig nachgehalten wird.	Die Konkretisierung von Art. 230 KO erfolgt in § 3 Abs. 2 VisG. Die Zielvereinbarung konkretisiert die aus dem Bericht entwickelten Maßnahmen und versieht diese mit einem abgestimmten Zeitplan zur Umsetzung. Auf diese Weise begleiten Sie den Veränderungsprozess, der sich an die Visitation anschließt. Eine Zielvereinbarung wird zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen getroffen.

<p style="text-align: center;">Entwurf Visitationsgesetz</p> <p style="text-align: center;">Stand: 05.10.2005</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.</p>	<p>Der § 5 VisG ist Rechtsgrundlage für jede Art von Ausführungsbestimmung durch die Kirchenleitung. Das verfassungsrechtliche Gebot die „Ordnung der Visitation“ in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschieden (Art. 120 lit f KO), lässt die Möglichkeit offen, ausführende Bestimmungen im Beschlusswege durch die Kirchenleitung festzulegen.</p> <p>Zur Visitationsvorbereitung kann beispielsweise ein Fragebogen als Hilfestellung von der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt erstellt werden. Dabei können spezifische Teilbereiche im konkreten Fall herausgehoben werden. Die entsprechend strukturierten Berichte erleichtern die Vergleichbarkeit und straffen die Vorbereitungsarbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p>	
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.</p>	<p>Die Richtlinien für die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) vom 19. Juni 1968, zuletzt geändert am 14. August 1980, müssten von der Kirchenleitung aufgehoben werden.</p> <p>Weil die Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in NRW beauftragten Pfarrer vom 23. Dezember 1955 gemeinsam mit dem Justizministerium NRW entstanden ist, empfiehlt sich hier, die entsprechende, ggf. überarbeitete Ordnung als Ausführungsbestimmung zum neuen Visitationsgesetz zu erlassen.</p>